

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe.

- Kostensatzung -

Der Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe erlässt laut Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

§1

Der Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis des Wasserzweckverbandes, das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe getroffen sind.

§ 3

In den Kostenbeträgen sind je nach Einzelfall alle Kosten insbesondere Personal-/ Materialkosten, sowie eine Kilometerpauschale inbegriffen.

An- und Abfahrtszeiten gelten als Arbeitszeit.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starzhausen, 22.05.2019



Günter Böhm
Verbandsvorsitzender



Die Satzung wurde am 03.06.19 im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen/Ilm (11/2019) veröffentlicht.

**Kostenverzeichnis des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe als
Anlage zur Kostensatzung**

<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in €</u>
Löschwassernachweis (Erstellung Schriftstück, Vorortmessungen etc.)	25 – 250
Befüllen eines Pools mit eigenem Personal	100 – 500
Leitungsspülung für Poolbefüllungen, private Feste etc.	50 - 200
Teilbefreiung Benutzungszwang (Schriftstück, Kontrolle + Abnahme etc.)	25 - 350
Einbau Wasserzähler (nicht der erstmalige Einbau), Ausbau Wasserzähler wegen Frostgefahr, vorübergehender Stilllegung und Abriss Gebäude etc.	25 - 150
Zudrehen von Leitungen wegen Frostgefahr im Winter	25 - 150
Wassersperre; Androhung und Maßnahme	25 – 2.500